



MOUNTED GAMES

Satzung

Verband für Reiterspiele e.V. Mounted Games Deutschland

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband für Reiterspiele e.V.“ im folgenden Verein genannt. Er führt das Mounted Games Deutschland Logo:



2. Der Verein hat seinen Sitz in 21266 Jesteburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:

- Betreuung der Reiterspiele als selbstständige sportliche Disziplin in der Bundesrepublik Deutschland.
- Aufstellung und Aktualisierung allgemein gültiger Regeln und Bestimmungen für die Reiterspiele
- Überwachung der Veranstaltungen auf Einhaltung dieser Regeln und Bestimmungen.
- Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Ponys und/oder Pferde.
- Gewährung organisatorischer Hilfen bei Veranstaltungen.
- Darstellung des Sports in der Öffentlichkeit.
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden des Reitsports in Deutschland sowie mit ausländischen Mounted Games Organisationen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszwecke – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzendem/r
- Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in
- Sportwart/in
- Regelwart/in



Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden und Geschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins, je zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen per Brief, E-Mail oder auf der Verbandsinternetseite (derzeit: www.vrmgd.de) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den eingereichten Anträgen durch den Vorstand einzuberufen. Die Form der Einladung kann der Vorstand wählen. Er darf auch mehrere bzw. alle Einladungsmöglichkeiten anwenden.

Ausübung des Stimmrechts und Zahl der einem Vereinsmitglied (natürliche oder juristische Person) zustehenden Stimmen richtet sich nach der anliegenden Stimmrechtsordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand zu stellen. Im Falle einer Mitgliederversammlung mit angestrebter Satzungsänderung verändert sich die Antragsfrist auf fünf Wochen.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, diesen präzisieren oder verändern, können ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden. Dabei können aus dem Ursprungsantrag auch Alternativanträge entstehen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes durchgeführt. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von



drei Vierteln der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und in der Jahresmitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Reiterjugend zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Jesteburg.

Vorstehender Satzungsinhalt ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Januar 2000 beschlossen worden. Die Satzung wurde am 15. März 2000 in das Vereinsregister - Geschäftsnummer VR 1441 - beim Amtsgericht Tostedt eingetragen. Die Mitgliederversammlung vom 21.11.2015 hat die Änderung der Satzung in §9 (Mitgliederversammlung) beschlossen.

Tag der Eintragung: 07.10.2016, Mohr

Es wird von uns als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereines versichert, dass i.S.d. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.



Stimmrechtsordnung zu § 9 Absatz 4 der Satzung (Anlage zur Satzung)

§ 1

Diese Stimmrechtsordnung regelt das Stimmrecht der Vereinsmitglieder für sämtliche Beschlüsse und Wahlen.

§ 2

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. als juristische Personen rechtsfähig sind. Ein Stimmrecht besteht nur für natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Stimmrechtsabgabe Vereinsmitglied sind.

§ 3

Jede natürliche Person hat eine Stimme.

§ 4

Jede juristische Person hat drei Grundstimmen. Hat die juristische Person in dem, dem Geschäftsjahr voraus gegangenen Kalenderjahr ein Ranglistenturnier, das Deutsche Mounted Games Championat oder die Deutsche Mounted Games Einzelmeisterschaft ausgerichtet, erhält sie eine zusätzliche Stimme.

Ist die juristische Person auf den Ranglisten des VRMGD für das dem Geschäftsjahr voraus gegangenen Kalenderjahr in der Jugend- und / oder offenen Klasse mit mehr als zwei Mannschaften vertreten, erhält sie ebenfalls eine (weitere) Zusatzstimme.

§ 5

Die Führung der Rangliste und Zuordnung der Mannschaften aus Zusammenschlüssen von Vereinen obliegt dem Vorstand.

§ 6

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können Mitgliedsvereine ihr Stimmrecht durch ein bevollmächtigtes Mitglied ihres Vereins ausüben. Die Vertretungsbefugnis, für eine juristische Person zu stimmen, ist vor Sitzungsbeginn schriftlich nachzuweisen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts für mehr als einen Mitgliedsverein durch dieselbe natürliche Person ist unzulässig.

§ 7

Diese Stimmrechtsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Änderungen können nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Als Mitglied in diesem Sinne zählt jede Stimme.

Diese Stimmrechtsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2009 in Sottrum mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen.